



**Arbeitsordnung
der Landesarbeitsgemeinschaft
vergleichbarer Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
Nordrhein-Westfalen
(Stand: 13.11.2012)**

Präambel

Träger von vergleichbaren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die von der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit als solche anerkannt sind, bilden unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit eine Arbeitsgemeinschaft auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in diesem Bereich durch gegenseitige Information, Abstimmung und Interessenvertretung zu intensivieren.

§ 1 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gegenseitige Information und Zusammenarbeit in Fragen behindertenspezifischer Berufsvorbereitung und Erstausbildung sowie weiterer Themen und Anliegen im Bereich der Reha-Ersteingliederung, soweit sie das Land Nordrhein-Westfalen betreffen.
2. Gegenseitige Information und Zusammenarbeit in Fragen der Wiedereingliederung von Rehabilitanden, soweit sie das Land Nordrhein-Westfalen betreffen.
3. Interessenvertretung zur Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Durchsetzung der Anliegen und Vorhaben ihrer sowie der gemeinsamen beruflichen Bildungsarbeit in diesem Bereich.

Zur Erfüllung des Zwecks finden regelmäßige Arbeitssitzungen statt, zu denen der Vorstand einlädt.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder können sein:

Träger von vergleichbaren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die von der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit als solche anerkannt sind.

§ 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Gesamtverantwortung zur Erfüllung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
4. Jedes Mitglied kann zu den Sitzungen nicht mehr als zwei Vertreter entsenden. Es soll sich möglichst um ständige Vertreter handeln.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
7. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies für erforderlich halten.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Nach einer Erklärungsfrist von sechs Wochen ab Zustellung des Protokolls gilt dies als angenommen, wenn keine Einsprüche eingegangen sind. Sind Einsprüche eingegangen, entscheidet der Vorstand auf der folgenden Sitzung über die Annahme des Protokolls.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft vergleichbarer Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Nordrhein-Westfalen besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Die Landesarbeitsgemeinschaft vergleichbarer Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Nordrhein-Westfalen wird durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/-in vertreten.
4. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in – lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Die Arbeitsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2012.